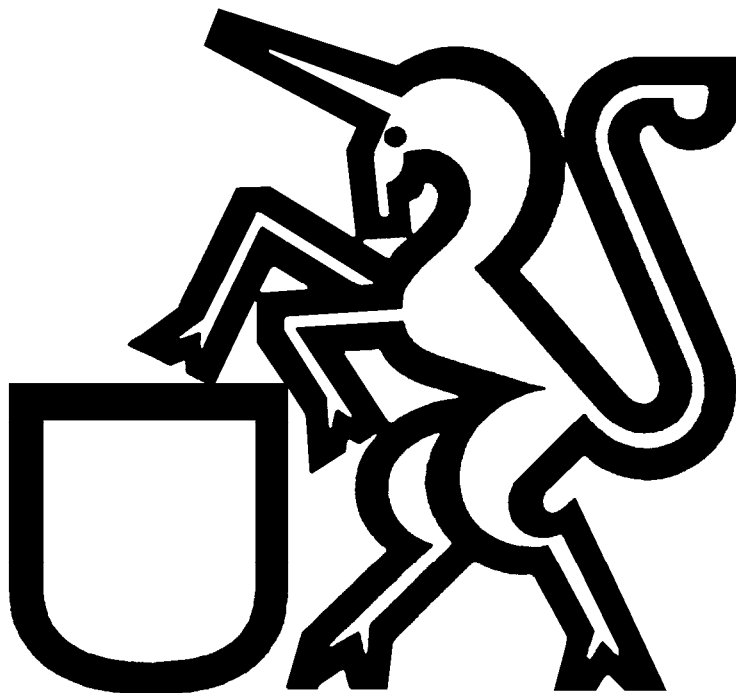


# STADT DÜBENDORF

---

## Verordnung über das Friedhofswesen

vom 6. Juni 2002





# Verordnung über das Friedhofswesen vom 6. Juni 2002

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Sprachform

### Art. 2

Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen den politischen Gemeinden übertragen.

Gesetzliche Grundlage

### Art. 3

Als Friedhofsvorsteher amtiert der Bestattungsbeamte.  
Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Stadtpräsidenten.  
Der Stadtrat erlässt, sofern nötig, für die in Art. 4 aufgeführten Auftragnehmer besondere Pflichtenhefte.

Bestattungsbeamte  
Behörden  
Aufsicht

### Art. 4

Folgende Aufträge werden durch den Stadtrat vergeben:

- a) Grabpflege, Unterhalt und Pflege der Anlage
- b) Totengräberei
- c) Leichentransport
- d) Sarglieferung

Aufträge an Dritte

### Art. 5

Das Bestattungsamt hat die Aufsicht über die Friedhofanlagen sowie über die Dienstverrichtungen der in Art. 4 genannten Auftragnehmer. Es trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen wie Leichenschau, Einsargung und Leichentransport, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation, Grabgeläute, Bereitstellung der Grabstätte usw. Ferner besorgt er die Rechnungsstellung über das Bestattungswesen gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Bestattungsamt

### Art. 6

Der Friedhofgärtner sorgt für:

- a) Unterhalt der Friedhofanlagen
- b) Grabbepflanzung
- c) Ruhe und Ordnung in den Friedhofanlagen
- d) Rechnungsstellung für Instandhaltung und Bepflanzung der Gräber
- e) Öffnen und Zudecken der Gräber
- f) Beisetzung der Leichen und Urnen nach den Anordnungen des Bestattungsamtes
- g) Führung des Gräberverzeichnisses
- h) allfällige weitere Verrichtungen gemäss den Anweisungen des Bestattungsamtes

Friedhofgärtner

## II. BESTATTUNGEN

### Art. 7

Die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Zivilstandsverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Anzeige von Todesfällen

Vereinbarung der Bestattung	<p>Art. 8</p> <p>Die Einzelheiten der Bestattung sind sobald als möglich durch die Hinterbliebenen oder eine bevollmächtigte Person mit dem Bestattungsamt zu vereinbaren.</p>
Bestattungsart	<p>Art. 9</p> <p>Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher Wille nicht erkennbar, steht den Hinterbliebenen die Wahl zu. – Willensäusserungen können beim Bestattungsamt hinterlegt werden.</p> <p>Hinterlässt der Verstorbene eine Ehegattin oder die Verstorbene einen Ehegatten, ist in der Regel ihre oder seine Entscheidung massgebend. Von den übrigen Hinterbliebenen geht jeweils der Wille derjenigen Personen vor, welche dem oder der Verstorbenen am nächsten gestanden haben.</p> <p>Sind keine Hinterbliebenen bekannt, kann der Wille einer dem Verstorbenen sonstwie nahe gestandenen Person angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens des Verstorbenen oder der hierzu berechtigten Hinterbliebenen vor, ordnet das Bestattungsamt Feuerbestattung an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des Verstorbenen verstossen werden.</p>
Zeitpunkt der Bestattung	<p>Art. 10</p> <p>Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen vom Bestattungsamt festgesetzt.</p> <p>Bestattungstage sind die Werktage Montag bis Freitag, in Ausnahmefällen der Samstagmorgen.</p> <p>Die Bestattung hat in der Regel frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes zu erfolgen.</p>
Publikation	<p>Art. 11</p> <p>Die Bestattungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf und durch Anschlag veröffentlicht.</p> <p>Auf Gesuch der Hinterbliebenen kann von der Publikation abgesehen werden</p>
Einsargung	<p>Art. 12</p> <p>Die Einsargung und die Überführung der Verstorbenen dürfen erst nach Vornahme der Leichenschau erfolgen.</p>
Schmuck	<p>Art. 13</p> <p>Bei der Einsargung ist den Verstorbenen jeglicher Schmuck abzunehmen. Gegenteilige Anordnungen des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen bleiben vorbehalten.</p>
Aufbahrung	<p>Art. 14</p> <p>Die Verstorbenen werden in der Regel im Aufbahrungsraum des Friedhofgebäudes oder im Krematorium aufgebahrt.</p>
Leichen- transport	<p>Art. 15</p> <p>Die Überführung der Leichen vom Sterbeort nach dem Friedhof oder ins Krematorium wird durch das Bestattungsamt angeordnet.</p> <p>Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit dem Leichenauto. Zum Transport der Leichen von Kindern bis zu vier Jahren können Ausnahmen zugelassen werden.</p> <p>Es finden keine öffentlichen Leichengeleite statt.</p>

Art. 16

Für jede Bestattung wird ein Grabgeläute der entsprechenden Kirche angeordnet, ausser wenn der Verstorbene oder die Hinterbliebenen ausdrücklich darauf verzichten. Stille Beisetzungen finden in der Regel während des 11-Uhr-Läutens statt.

Grabgeläute

Art. 17

Für die Bestattungsfeier stehen entsprechend den Wünschen der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen die Kirchen zur Verfügung.

Bestattungsfeier

Art. 18

Die Anordnung von speziellen Kultushandlungen ist mit dem Bestattungsamt abzusprechen. Die daraus entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

Kultushandlungen

### III. FRIEDHOF

#### 1. Allgemeines

Art. 19

Als öffentliche Begräbnisstätte für alle verstorbenen Einwohner und Bürger Dübendorfs gilt der Friedhof im Wil.

Begräbnisstätte

Art. 20

Bestattungen von Personen, welche ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Dübendorf hatten und nicht Bürger von Dübendorf waren, können nur mit Bewilligung des Bestattungsamtes gestattet werden.

Bestattungen von Auswärtigen

Bei Bestattung Verstorbener, welche ihren letzten Wohnsitz nicht in Dübendorf hatten, sind den Hinterbliebenen in der Regel sämtliche Bestattungskosten und die Grabplatzgebühr zu verrechnen.

#### 2. Ordnungsvorschriften

Art. 21

Die Öffnungs- bzw. Schliessungszeiten des Friedhofes werden durch das Bestattungsamt angeordnet und veröffentlicht.

Öffnungszeiten

Art. 22

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kindern ist der Zutritt in der Regel nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Gewährleistung von Ruhe und Ordnung

Das Mitführen von Fahrrädern oder Hunden, das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen sowie jedes laute oder sonstwie störende Verhalten in den Friedhofanlagen ist untersagt.

Den Anordnungen des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

Der Friedhofgärtner ist ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger Beschlüsse des Bestattungsamtes oder des Stadtpräsidenten die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Personen, welche sich ungebührlich benehmen, werden weggewiesen.

### 3. Grabstätten

#### Art. 23

Grabstätten

Der Friedhof enthält Grabstätten folgender Kategorien:

- a) Erdreihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Urnennischen
- d) Familiengräber
- e) Gemeinschaftsgrab

Ruhefrist

Für Reihengräber, Urnennischen und das Gemeinschaftsgrab gelten eine Ruhefrist von minimal 20 Jahren gemäss kantonaler Verordnung.

### 4. Reihengräber

#### Art. 24

Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan, für dessen Einhaltung der Friedhofgärtner verantwortlich ist.

In den Grabfeldern werden die Särge und Urnen nach der zeitlichen Reihenfolge der Bestattungen beigesetzt.

#### Art. 25

Grabzeichen

Jedes Grab erhält ein einheitliches Grabzeichen (Holzkreuz). Wird dieses Kreuz durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist das Holzkreuz dem Friedhofgärtner zuhänden der Stadt zurückzugeben.

#### Art. 26

Grabklassen

Die Gräber sind in folgende Grabklassen eingeteilt:

##### Reihengräber

Klasse A Erdreihengrab für Erwachsene und Jugendliche ab dem 12. Altersjahr

Klasse B Erd- oder Urnenreihengrab für Kinder bis und mit dem 6. Altersjahr

Klasse C Erd- oder Urnenreihengrab für Kinder vom 7. bis und mit dem 12. Altersjahr

Klasse D Urnengräber

Klasse F Urnennischen

##### Familiengräber

Klasse E Familiengräber - Erdbestattungsgräber  
- Urnengräber

#### Art. 27

Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse:

		Länge	Breite	Tiefe
Kl. A	Erwachsene	190 cm	90 cm	150 cm
Kl. B	Kinder	120 cm	60 cm	120 cm
Kl. C	Kinder	150 cm	75 cm	140 cm
Kl. D	Urnengräber	120 cm	80 cm	60 cm
Kl. F	Urnennischen	45 cm	45 cm	45 cm

Die Wege ausserhalb der Grablänge werden mit 50 cm breiten Steinplatten belegt. Die übrigen Flächen werden mit einer immergrünen Bepflanzung bedeckt.

#### Art. 28

Aschenurnen in bestehende Gräber

In bestehende Gräber dürfen jederzeit Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht unterbrochen.

## 5. Urnennischen

### Art. 29

Die Beschriftung der Urnennischen wird durch das Bestattungsamt auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst.

Beschriftung

## 6. Familiengräber

### Art. 30

Nach Massgabe der Platzverhältnisse auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengräber und Familienurnengräber ausgeschieden. Über deren Benützung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag erst bei Eintritt eines Todesfalls abgeschlossen. Familiengräber werden in der Regel nur an Einwohner oder Bürger von Dübendorf abgegeben.

Familiengräber

### Art. 31

Die Mietdauer beträgt 50 Jahre. Sie kann bei Ablauf der Ruhefrist um 25 Jahre verlängert werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Belegungsplanes möglich ist. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die Beisetzung von Aschenurnen. Nach Ablauf der Mietdauer und der Ruhefrist kann die Stadt über das Grab verfügen.

Mietdauer

### Art. 32

Die Wahl des Familiengrabplatzes ist im Einvernehmen mit dem Friedhofgärtner zu treffen. Das Familiengrab hat ein Mindestmass von 3 m Länge und 1,8 m Breite bei Erdbestattungen sowie 2 m Länge und 1,6 m Breite, wenn ausschliesslich Urnen beigesetzt werden. Die Grabwege sind ausserhalb dieser Masse anzulegen.

Masse

### Art. 33

Die Mietgebühren für Familiengräber werden vom Stadtrat festgesetzt. Die Mietgebühr ist für die ganze Mietdauer im voraus zu bezahlen. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages durch den Mieter besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Mietgebühr

## 7. Gemeinschaftsgrab

### Art. 34

Urnenbeisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Hinterbliebenen auch in dem von der Stadt Dübendorf unterhaltenen Gemeinschaftsgrab erfolgen.

Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzungen werden als ganze Urnen in der Wiese oder als Aschebeisetzungen an spezieller Stelle vorgenommen. Auf Wunsch und Kosten der Hinterbliebenen werden am Brunnen durch die Stadt einheitlich die Namen der Verstorbenen angebracht. Blumenschmuck ist einzig am dafür vorgesehenen Ort gestattet. Die Niederlegung von Grabschmuck auf der Wiese des Gemeinschaftsgrabes ist nicht erlaubt.

Bestattungsformen

## 8. Bepflanzung

### Art. 35

Bepflanzung

Die Reihengräber werden vom Friedhofgärtner auf Kosten der Stadt mit einer einheitlichen, immergrünen Randbepflanzung versehen und für die Bepflanzung hergerichtet. Die für den Pflanzenschmuck zur Verfügung stehenden Flächen messen:

Klasse A 100 cm x 60 cm

Klasse B 60 cm x 45 cm

Klasse C 80 cm x 45 cm

Klasse D 80 cm x 45 cm

Die Bepflanzung der Gräber erfolgt entweder auf Anordnung der Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner oder durch die Hinterbliebenen selbst. Die Auftragserteilung an einen fremden Gärtner ist nicht gestattet.

Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen sind dem Friedhof-Charakter anzupassen. Sollten die Hinterbliebenen nicht mehr in der Lage sein, die Grabpflege selbst zu besorgen, so können sie diese Arbeit dem Friedhofgärtner übertragen, der dafür Rechnung stellt.

Verwelkte und ungeeignete Pflanzen werden vom Friedhofgärtner entfernt bzw. zurückgewiesen.

Für Schnittblumen dürfen keine Blechbüchsen und Glasvasen, sondern nur Steckvasen verwendet werden.

Umrandungen dürfen nur bei Familiengräbern gepflanzt werden.

Fremde Gegenstände als Grabschmuck sind nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kindergräber und Gräber von Jugendlichen.

### Art. 36

Kerzen

Bei Urnennischen dürfen keine offenen Kerzen angezündet werden (Brandgefahr).

### Art. 37

Grabunterhaltskosten

Die Kosten für Bepflanzung und Instandhaltung der Gräber werden vom Friedhofgärtner direkt den Hinterbliebenen verrechnet.

Für den Grabunterhalt während der Dauer der Ruhezeit kann auch ein Grabunterhaltsfonds errichtet werden.

### Art. 38

Dauerbepflanzung

Anstelle des wechselnden Schmuckes mit Saisonblumen kann auch eine Dauerbepflanzung mit Efeu, Immergrün usw. gewählt werden.

### Art. 39

Nicht unterhaltene Reihen-gräber

Die Stadt lässt auf ihre Kosten Reihengräber, die von den Hinterbliebenen nicht oder schlecht unterhalten werden, räumen und in passender Weise mit einer immergrünen Bepflanzung belegen.

### Art. 40

Höhe der Pflanzen

Pflanzen, welche wegen ihrer Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden nach Möglichkeit unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen vom Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder, wenn es die Umstände erfordern, entfernt.

## 9. Grabmäler

### Art. 41

Allgemeines

Die Grabmäler haben den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät zu entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung und die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Art. 42

Für das Aufstellen der Grabmäler bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Dem Bestattungsamt ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch im Doppel mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Masstab 1:10 einzureichen.

Bewilligung

Art. 43

Für Grabmäler eignen sich besonders folgende Materialien: Einheimische Gesteinsarten diskreter Tönung (z.B. Kalkstein, Muschelkalkstein, Sandstein, Muschelsandstein, Granit, Gneis), guter Kunststein, Holz, Schmiedeisen (nicht rostend) und Bronze. Die Buchstaben (Schrift) müssen aus nicht rostendem Material hergestellt werden. Nicht zugelassen werden z.B. Grabmäler aus Blech, Beton, Porzellan, Email, Glas oder anderem ungünstig wirkendem Material. Grabeinfassungen irgendwelcher Art sind nicht zulässig.

Materialien

Art. 44

Für die Grabzeichen der Reihengräber gelten folgende Maximalmasse:

Masse

Klasse A	Steine	60 cm Breite	110 cm Höhe
	Kreuze	60 cm Breite	110 cm Höhe
	Platten	50 cm Breite	60 cm Länge
Klasse B	Steine	45 cm Breite	70 cm Höhe
	Kreuze	45 cm Breite	70 cm Höhe
	Platten	45 cm Breite	55 cm Länge
Klasse C	Steine	45 cm Breite	70 cm Höhe
	Kreuze	45 cm Breite	70 cm Höhe
	Platten	45 cm Breite	55 cm Länge
Klasse D	Steine	45 cm Breite	90 cm Höhe
	Kreuze	45 cm Breite	90 cm Höhe
	Platten	40 cm Breite	50 cm Länge

Die Maximalhöhe ist nur in der Mitte des Grabsteines anwendbar. Sie wird ab der Oberfläche des gewachsenen Bodens gemessen.

Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende maximal 15 cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von mindestens 10 % aufweisen.

Ausser einem stehenden Grabmal darf eine Schriftplatte angebracht werden, wenn infolge der Beisetzung mehrere Aschurnen im gleichen Grab zusätzlicher Schriftraum benötigt wird.

Art. 45

Die Grabmäler für Familiengräber können frei gestaltet werden, dürfen aber den Friedhofcharakter nicht stören.

Ausnahmebestimmungen

Art. 46

Die Grabmäler für Erdbestattungsgräber dürfen nicht früher als 9 Monate nach der Bestattung und diejenigen für Urnengräber nicht früher als 3 Monate nach der Urnenbeisetzung gesetzt werden.

Setzen der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen nur in Gegenwart und nach Anordnung des Friedhofgärtners gesetzt werden. Der Zeitpunkt des Setzens ist dem Friedhofgärtner rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 47

Vorschriftswidrige Einrichtungen auf Gräbern und solche, die ohne Genehmigung der zuständigen Instanzen angebracht werden, werden auf Kosten des Auftraggebers entfernt.

Vorschriftswidrige Einrichtungen

Instandstellung Art. 48  
Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in gutem Zustand zu erhalten. Schiefstehende, unansehnliche oder defekte Grabmäler, die auf Anzeige des Friedhofgärtners nicht innert der angesetzten Frist repariert werden, können nach Ablauf dieser Frist auf Kosten der Hinterbliebenen instandgestellt werden.

Schäden Art. 49  
Die Stadt übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt entstehen.

Adress-änderungen Art. 50  
Die Besorger von Gräbern haben Adressänderungen dem Friedhofgärtner unter genauer Bezeichnung des Grabes zu melden.

## **10. Gräberräumung, Umbettung, Ausgrabung**

Gräber-räumung Art. 51  
Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Stadtpräsident die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf und im Amtsblatt des Kantons Zürich bekanntgegeben. Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt das Bestattungsamt über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht. Überreste von Verstorbenen sind unberührt am bisherigen Ort zu belassen. Kommen bei Vornahme neuer Bestattungen Überreste oder Urnen zum Vorschein, werden sie an gleicher Stelle tiefer eingesetzt. Bei der Aufhebung von Urnennischenanlagen sind Aschenurnen, über die von den Hinterbliebenen innert angesetzter Frist von mindestens einem Monat nicht verfügt worden ist, ins Gemeinschaftsgrab zu entleeren.

Exhumierung Art. 52  
Zur Exhumierung ist die Bewilligung des Stadtpräsidenten erforderlich. Sie wird nur im Ausnahmefall, das heisst bei aussergewöhnlichen Gründen, erteilt. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Bestattungsbeamten oder eines Stellvertreters erfolgen. Der Gesuchsteller hat für eine vom Stadtrat festzusetzende Gebühr sowie für alle weiteren Kosten aufzukommen. Die Ausgrabung erfolgt in der Regel erst nach Ablauf der Ruhefrist und nur in der kalten Jahreszeit. Nach Aufhebung der Grabfelder ist keine Exhumierung mehr möglich. Der Arbeitsaufwand für die Ausgrabung wird mit einem Kostenzuschlag von 100 % der normalen Stundenansätze in Rechnung gestellt.

Aushändigung von Urnen Art. 53  
Aschenurnen werden den Hinterbliebenen auf deren Wunsch jederzeit auf Anordnung des Bestattungsamtes durch den Friedhofgärtner ausgehändigt.

## **IV. GEBÜHREN**

Unentgeltliche Bestattung Art. 54  
Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Dübendorf hatten, haben Anspruch auf unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung.

#### Art. 55

Die unentgeltliche Bestattung umfasst folgende Leistungen der Stadt:

- Leichenschau
  - Benützung der Aufbahrungshalle
  - Abgabe eines einfachen Sarges, Einsargung und Aufbewahrung des Verstorbenen
  - einfaches Sargkissen und Leichenhemd
  - normaler Transport des Verstorbenen ins Friedhofgebäude und/oder ins Krematorium und Abholen der Urne
  - Benützung der Abdankungshalle
  - Abgabe eines Reihengrabes oder einer Urnennische
  - Öffnen und Zudecken des Grabes
  - Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf
  - Bezeichnung der Grabstätte (Vor- und Familienname, Geburts- und Todesjahr)
- bei Feuerbestattungen ausserdem
- im Falle der Einholung der Bewilligung des Bezirksarztes die entsprechende Gebühr
  - Einäscherung und Kosten einer einfachen Urne

Leistungen der Stadt

Stellen die Hinterbliebenen weitergehende Ansprüche, z.B. besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Hinterbliebenen zu übernehmen.

#### Art. 56

Besteht Anspruch auf unentgeltliche Bestattung, so vergütet die Stadt Dübendorf die von einer auswärtigen Bestattungsgemeinde erbrachten Leistungen gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestattungen.

Vergütungen der Stadt

#### Art. 57

Bei der Bestattung oder der Beisetzung der Aschurne eines Nichteinwohners haben die Hinterbliebenen für alle Kosten aufzukommen. War der Verstorbene nicht Bürger von Dübendorf, wird überdies eine Grabplatzgebühr erhoben.

Entgeltliche Bestattung

#### Art. 58

Das Bestattungsamt kann in begründeten Fällen Bestattungsgebühren für die in Art. 57 aufgeführte entgeltliche Bestattung ganz oder teilweise erlassen.

Verzicht auf Gebührenbezug

### V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 59

Beschwerden in bezug auf das Personal sind an das Bestattungsamt zu richten. Gegen seine Verfügungen und auch bei Verweigerung einer Bewilligung für ein Grabmal kann innert 30 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Beschwerden  
Einsprachen

#### Art. 60

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen Verfügungen, welche das Bestattungsamt oder der Stadtpräsident aufgrund dieser Verordnung erlassen, werden mit Verwarnung, Busse oder auch Haft geahndet.

Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat rekuriert werden.

Straf- und Re-  
kursbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 61

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung über das Friedhofswesen vom 18. Mai 1979 und tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Erlassen durch den Stadtrat am 6. Juni 2002

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident:

Heinz Jauch

Der Stadtschreiber:

Christian Lanzendörfer